



Rechtliche Vorgaben für den Schulbesuch und Vorgehen bei Fehlzeiten

Nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982 in der aktuellen Fassung gilt:

1. Schulbesuch

Alle Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen. Dies gilt auch für freiwillige Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Arbeitsgemeinschaften), solange sich der Schüler nicht ordnungsgemäß - in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres - abgemeldet hat.

2. Entschuldigungsregelung

Ist ein Schüler aus unvorhersehbaren zwingenden Gründen (z.B. **Krankheit**) am Schulbesuch verhindert oder bricht er diesen vorzeitig ab, ist dies dem Klassenlehrer unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, d.h. **spätestens am zweiten Tag mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen**. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung kann die Schule unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung einfordern. Ebenso kann die Schule bei begründetem Zweifel des Abwesenheitsgrundes eine Glaubhaftmachung (ärztliche Belege) dieses Grundes einfordern.

Die **Entschuldigungspflicht** liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. beim volljährigen Schüler.

Wird das Entschuldigungsverfahren nicht eingehalten oder sind die Gründe nichtig, gilt der Schüler als **unentschuldigt**. Bei unklaren Vorgängen hält die Schule Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

Versäumt ein Schüler unentschuldigt eine schriftliche Arbeit, wird in diesem Fall nach § 8, Abs. 5 der Verordnung über die Notenbildung die Note "ungenügend" erteilt.

Nach Möglichkeit sollten **Arzttermine am Vormittag** vermieden werden.

Im **Sportunterricht** besteht wie in anderen Fächern grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen ausschließlich am Sportunterricht nicht teilnehmen kann. Der Sportlehrer kann jedoch für Randstunden eine Beurlaubung aussprechen.

3. Beurlaubung / Befreiung

Für jede geplante Abwesenheit (z.B. Arztbesuche, Heilkuren, Auslandsaufenthalte, Behördengänge) ist mit dem entsprechenden Formular mindestens eine Woche im Vorfeld ein Antrag mit entsprechenden Nachweisen zu stellen. Das Formular ist im Sekretariat oder über die Schulhomepage Downloadbereich erhältlich.

Eine Beurlaubung / Befreiung für **einzelne Stunden** ist nur durch den betreffenden Fachlehrer möglich.

Eine **ganztägige oder mehrtägige Beurlaubung / Befreiung** vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag hin möglich.

Zuständig für die Entscheidung über eine solche Beurlaubung ist für einen Unterrichtstag der **Klassenlehrer**, sofern diese nicht zur Verlängerung von Ferien führt.

In allen anderen Fällen ist das Gesuch der **Schulleiterin** vorzulegen.